LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT

DER ANGEHÖRIGENVERTRETUNGEN FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.



Menschen mit geistiger Behinderung im Krankenhaus

Handreichungen für Eltern, Angehörige und Betreuer und für Ärzte und Pflegepersonal



Vorwort

Das Thema dieser Informationsschrift erhält seine Aktualität nicht nur durch die lauter werdenden Klagen von Eltern, Angehörigen und Betreuern geistig behinderter Menschen, aber auch von Ärzten und Klinikleitungen, über die nicht erbrachte bzw. nicht zu finanzierende "besondere Hilfe", ohne die häufig Diagnostik und Behandlung von Patienten mit geistiger und mehrfacher Behinderung bei einem Krankenhausaufenthalt fehl gehen.

Eine besondere Aktualität bezieht dieses Thema aus dem Widerspruch zwischen den Forderungen der seit März 2009 auch für Deutschland verbindlichen *UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)*. Im Art. 25 BRK heißt es:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. ... Insbesondere ... bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, ...

Tatsache ist aber zum Beispiel, dass Ärzte und Kliniken für "Gesundheitsleistungen, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden," keine aufwandsgerechte Vergütung erhalten, sondern nur sog. "Fallpauschalen", die den notwendigen Mehraufwand nicht abdecken. Und Tatsache ist auch, dass bisher für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus kaum eine "zielgruppenspezifische" Aus- oder Fortbildung zu finden ist.

So kann ein Krankenhausaufenthalt für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung zu einem traumatischen Erlebnis werden, wenn nicht Angehörige oder Mitarbeiter der Einrichtungen als "Begleitpersonen" einspringen können, um die betroffenen Patienten "ehrenamtlich" davor zu bewahren, in zusätzliche Bedrängnis zu geraten.

Die Situation ist aber nicht hoffnungslos! Nicht zuletzt durch die BRK greift die Einsicht um sich, dass Menschen mit Behinderungen Bürger sind, deren Anspruch auf eine "<u>bedarfsgerechte</u> Versorgung mit leistungsfähigen Krankenhäusern" zu befriedigen ebenso die verfassungsbegründete Aufgabe des Staates ist wie die Erfüllung der Ansprüche "nicht so erkennbar behinderter" Bürger.

Unsere Informationsschrift will den Eltern, Angehörigen und Betreuern geistig behinderter Menschen für den Fall einer stationären Aufnahme des behinderten Menschen in ein Krankenhaus eine Hilfe in einer Situation geben, deren Bewältigung allen Beteiligten – auch Ärzten und Pflegepersonal – häufig wesentlich mehr als Routine abfordert. Sie soll helfen, für geistig und mehrfach behinderte Menschen eine krankheits- und persönlichkeitsgerechte Behandlung und Betreuung im Krankenhaus zu ermöglichen.

Die Informationsschrift besteht aus zwei Teilen:

(A) Handreichung für Eltern, Angehörige und Betreuer

In dieser finden sich Hinweise zur Vorbereitung und Begleitung eines Krankenhausaufenthalts und rechtliche Informationen.

(B) Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus

Sie enthält neben allgemeinen Hinweisen auf die Behinderung des Patienten* Angaben zu seinen besonderen und persönlichen Gegebenheiten. Dieses Blatt soll von den Angehörigen und Betreuern ausgefüllt und aus dieser Informationsschrift herausgetrennt werden, um es im Krankenhaus bei der Aufnahme zu übergeben.

Der Teil (B) kann auch einzeln – ebenso wie die ganze Informationsschrift – von unserer Homepage herunter geladen werden: **www.lag-avmb-bw.de**

Für Änderungs- oder Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge zu diesen Handreichungen ist die LAG AVMB Baden-Württemberg dankbar.

Projektleiter: Dr. Michael Buß

S. 2

Herrn Dr. med. Rudolf Kemmerich, Weinstadt, Beiratsmitglied der LAG, danken wir für seine umfangreichen Beiträge zu dieser Informationsschrift.

^{*)} In dieser Informationsschrift wird zur Verbesserung der Lesbarkeit im Allgemeinen nur die männliche grammatische Form benutzt. So steht zum Beispiel "Arzt" in der Bedeutung "Arzt bzw. Ärztin" und "Patient" in der Bedeutung "Patient bzw. Patientin".



Handreichung für Eltern, Angehörige und Betreuer

Wichtiger Hinweis

Jeder deutsche Bürger hat Anspruch auf die medizinische Hilfe, die zur Behandlung einer Krankheit nötig ist.

Unter Hinweis auf die Behinderung darf keine medizinische Maßnahme verweigert werden.

Vorbereitungen

- **1.** Verlangen Sie im Voraus die **Mitaufnahme** eines Familienangehörigen oder eines Mitarbeiters aus dem Wohnheim als **Begleitperson**.
- 2. Fordern Sie die Kosten für den Aufenthalt der Begleitperson bei der Krankenkasse ein. Verweisen Sie auf die Tatsache, dass das Krankenhaus Personalkosten spart, wenn der Behinderte von einer Begleitperson versorgt wird.
- 3. Klären Sie im Voraus, wer die Kosten für die Aufenthaltsgebühren (derzeit 10.- Euro täglich) und die anteiligen Gebühren für den Krankentransport übernimmt.
- **4.** Sorgen Sie dafür, dass **Krankenversichertenkarte**, **ärztliche Überweisung** oder Verordnung von Krankenhauspflege bei der Aufnahme im Krankenhaus bereit liegen.
- **5.** Bringen Sie den **Impfausweis** mit.
- **6.** Nehmen Sie **Vorbefunde** und **Röntgenaufnahmen** mit, sofern vorhanden.
- **7.** Packen Sie alle **Medikamente** ein, die der Patient derzeit einnimmt. Spezielle Medikamente sind im Krankenhaus vielleicht nicht vorrätig.
- **8.** Richten Sie so viel **Leibwäsche** her, dass **mindestens einmal täglich gewechselt** werden kann.
- **9.** Füllen Sie den **Waschbeutel** mit dem nötigen Inhalt: Waschlappen, Zahnbürste, Zahnpasta, Haarbürste, Nagelschere, ggf. Rasierzeug, usw.
- **10.** Sorgen Sie dafür, dass der Patient sein **Kuscheltier** oder sein Lieblingsbuch ins Bett bekommt.
- **11.** Füllen Sie, soweit möglich und nötig, Teil (B), die "Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus", aus und nehmen sie mit.

Im Krankenhaus

- 1. Geben Sie beim ersten Gespräch mit dem Arzt Unverträglichkeiten und Allergien bekannt. Legen Sie Unterlagen hierzu vor, soweit vorhanden. Übergeben Sie die "Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus".
- 2. Besprechen Sie mit Arzt und Pflegepersonal die individuelle und krankheitsgerechte Ernährung.
- 3. Bitten Sie um eine Begegnung von Arzt, Betreuungsperson und behindertem Patient vor jedem medizinischen Eingriff in entspannter Atmosphäre, auch wenn der behinderte Patient nicht sprechen kann.
- 4. Verlangen Sie, dass der Arzt dem Patienten eine ausführliche, einfühlsame, langsame und mehrfache Erklärung der einzelnen Maßnahmen gibt.
- **5.** Eingriffe sollten dem behinderten Patienten aber **kurzfristig** (möglichst erst am Tage des Eingriffs) bekannt gegeben werden, um unnötige Unruhe und Schlafstörungen zu vermeiden.
- **6.** Behinderte Menschen neigen in unbekannter Umgebung aus Angst zu hektischer Abwehr, zuweilen auch dann, wenn zuvor alle Maßnahmen ausführlich besprochen worden sind. In diesem Falle sollte ein dem Patienten vertrauter Angehöriger oder Betreuer **durch seine** Anwesenheit und seinen Zuspruch Sicherheit vermitteln. Wenn dies nötig ist, kann die vertraute Person durch Halten der Arme und Beine des Patienten eine Fixierung vermeiden.
- 7. Es ist damit zu rechnen, dass behinderte Patienten, auch wenn sie längst trocken sind, unter dem Eindruck der fremden Umgebung plötzlich wieder einnässen. Sorgen Sie also dafür, dass unter dem Leintuch stets eine wasserdichte **Betteinlage** ausgespannt wird.

Entlassung

Der Patient soll so lange im Krankenhaus bleiben, wie das krankheits- und **personenbedingt** nötig ist. **Wehren Sie sich** gegen eine Absicht des Krankenhauses, den Patienten aus Kostengründen **frühzeitig** nach Hause **zu entlassen**.



(A) Handreichung für Eltern, Angehörige und Betreuer

Rechtliche Informationen und Hinweise

Aufnahme einer Begleitperson

Zur Mitaufnahme einer Begleitperson gibt es gesetzliche Regelungen.

In **SGB V, § 11 (3)** heißt es:

Bei stationärer Behandlung umfassen die Leistungen auch die **aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson** des Versicherten.

Zwingende medizinische Gründe sind:

- Gefährdung der Durchführung medizinisch notwendiger Leistungen, z.B. bei Trennung des Kindes von der Bezugsperson. Die Vorschrift betrifft aber nicht nur Kinder. In Betracht kommt auch ständiger Betreuungsbedarf des Reha-bedürftigen Patienten wegen schwerer Behinderung, der nicht von der Reha-Einrichtung geleistet werden kann.
- Zwingende Gründe liegen auch vor, wenn die notwendige Behandlung nur in Anwesenheit der Begleitperson ausreichende Verständigung möglich ist oder psychische Schäden zu erwarten sind.
- Schließlich kommt in Betracht, dass die Begleitperson therapeutische Verfahren, Verfahrensregeln oder die Nutzung technischer Hilfen einüben soll.

Allerdings zahlt die Krankenkasse die Mitaufnahme dieser Begleitperson nur dann, wenn diese Schulung nicht am Wohnort der Begleitperson möglich ist.

Patienten verwandt sein; allein entscheidend ist die Notwendigkeit aus medizinischen Gründen. Der Begleitperson entstehen **keine zusätzlichen Kosten**. Die Kosten der Mitaufnahme werden von der Krankenkasse durch Zahlung des allge-

meinen Pflegesatzes abgegolten.

Die Begleitperson muss nicht mit dem

Wichtig: Für die Kostenübernahme erforderlich ist die Bestätigung des einweisenden Hausarztes bzw. des Krankenhausarztes über die medizinische und therapeutische Notwendigkeit der Mitaufnahme. Wenn es sich nicht um einen Notfall handelt, muss vor der Aufnahme in das Krankenhaus geklärt werden, ob auch die Kosten für die Begleitperson übernommen werden.

Besonderheiten

Anstelle der Kosten für die Mitaufnahme kann die Kasse die Kosten für die täglichen Fahrten für eine Person erstatten.

Für die Begleitperson eines Kindes **kann** die Krankenkasse auch den **Lohnausfall** für die notwendige Dauer übernehmen, analog zum Kinderpflege-Krankengeld. Für diese Leistung besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage.

Vergütung der Begleitperson

Wie oben angegeben, **kann** die Krankenkasse auch eine Vergütung der Begleitperson übernehmen. Diese kann auch eine Person der Einrichtung sein, etwa wenn keine Angehörigen diese Aufgabe übernehmen können.

Besonders bei schwerstbehinderten Bewohnern von Einrichtungen der Behindertenhilfe kommt es bei Krankenhausaufenthalten immer wieder vor, dass eine Begleitung durch Mitarbeiter der Einrichtung im Krankenhaus erforderlich wird. Dabei steht in der Regel mangelnde Kommunikationsfähigkeit des Betroffenen im Vordergrund, aber auch andere Gründe sind denkbar. Sowohl Sozialhilfeträger als auch Krankenkassen sowie die Träger der Krankenhäuser weigern sich in der Regel, die Kosten zu übernehmen, so dass sie letztendlich die Einrichtung tragen muss. Die Rechtslage ist insoweit ungeklärt. Jedenfalls ist vor der Krankenhausaufnahme oder bei Eilfällen unverzüglich ein Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.

Für einen **Sonderfall** gibt es eine gesetzliche Regelung: Mit dem Assistenzpflegegesetz wurde festgeschrieben, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, die ihre Pflege im Arbeitgebermodell organisieren (Persönliches Budget), bei Krankenhausaufenthalten ihre Pflegekräfte zur Sicherung des Assistenzbedarfs weiter beschäftigen dürfen.

Zuständigkeit der Begleitperson

Bei Mitaufnahme einer Begleitperson sollte – schon aus Haftungsgründen – geklärt sein, für welche pflegerischen Leistungen diese und für welche das Pflegepersonal zuständig ist; s. a. die Erläuterung zu "Übernahme" am Ende von Teil (B)

Menschen mit geistiger Behinderung im



Krankenhaus Infoschrift 1101'1 Vers. 1608'1 – Teil (B)

Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus

Patient			Hauptbezugs	person
Name	Vorname		Name	Vorname
geb. am			Adressenzusatz	
Adressenzusatz			Straße	Nr.
Straße		Nr.	PLZ Ort	
PLZ Ort			Telefon	Mobiltelefon
	er Betreuer für die		Rechtlicher B für die Gesun	
Gesundheitssorge ☐ Hauptbezugsperson ☐ Mitarbeiter/in der Einrichtung			Name	Vorname
			Adressenzusatz	
			Straße	Nr.
Name	Vorname		PLZ Ort	
Adressenzusatz			Telefon	Mobiltelefon
Straße		Nr.	für den Bereich o	hat der Begleitperson Vollmacht der Gesundheitssorge erteilt und cht (Anlage: Vollmacht).
PLZ Ort			_	e Betreuer hat der Begleitperson
Telefon	Mobiltelefon		Vollmacht gegeben, notwendige Einwilligungen im Zusammenhang mit der akuten Behandlung zu	
Mitaufnahme?	□ ja □ nein			Kopie Betreuerausweis und Voll-
		Allge	meines	
ausführliche, ein zwar in einfach e und dem Patiente	fühlsame, langsam er Sprache. Der A en / der Patientin n	eistig behind ne und meh Arzt / die Är nöglichst nic	lert. Er / sie braucht rfache Erklärung de ztin sollte dabei eine ht unmittelbar in die	wie jeder andere Patient eine r einzelnen Maßnahmen, und e ruhige Stimmlage anstreben Augen sehen. en / der Patientin in Absprache

- **2.** Diagnostische und therapeutische Eingriffe sollten dem Patienten / der Patientin in Absprache mit der Hauptbezugsperson und der Begleitperson möglichst erst am Tag des Eingriffs bekannt gegeben werden, um unnötige Unruhe und Schlafstörungen zu vermeiden.
- **3.** Behinderte Menschen neigen aus Angst vor unbekannten Menschen und unbekannter Umgebung zu hektischer Abwehr. Wenn es nötig ist, kann eine vertraute Person (Angehöriger oder Betreuer) eine Fixierung durch Halten an Armen und Beinen vermeiden.

Medikamente vom Hausarzt	Unverträglichkeiten	

S. 5



Menschen mit geistiger Behinderung im Krankenhaus

B) Handreichung für Ärzte und Pflegepersonal im Krankenhaus

Persönliche Bedingungen

reisonnene beamgangen	Schlafen
Art der Behinderung / Intelligenzminderung:	
	Lage?
Konsequenzen der Behinderung	Dekubitus
	Besonderh
Kommunikation	Körperpf
	Waschbec
Hören:	Dusche
Sprechen:	Vollbad
Sprache:	Haare was
Verständnis:	Zähne put Prothese
einfache Sprache	reinigen
Sehen: Lesen:	Rasieren
Schreiben:	Kämmen
Besonderheiten:	
	Nagelpfleg
Wahrnehmungs- und / oder	Hautpflege
Sensibilitätsstörungen? nein	An-/Auskle
☐ ja	Besonderh
Gestörte Schmerzempfindungen? nein □	Mobilität
ја	Aufstehen
Weglauftendenz? nein □	Gehen:
☐ ja	Gehhilfe /
Orientierung (Zeit / Ort / Situation):	Toilettenga
	Sitzen auf
Hautzustand: intakt	Beweglich
☐ trocken	Lagerung i
☐ Hämatome ☐ Wunden	Besonderh
☐ Ausschlag:	Medikam
Ernährung	Tabletten
	Spritzen
Essen	Besonderh
Trinken	Persönlic
Einschränkungen:	
Toilette	Umgangs
Urin ☐ selbstständig ☐ Übernahme	
Stuhlgang 🗌 selbstständig 🔲 Übernahme	Sonstiges
Besonderheiten:	2326.966
Inkontinenz? nein □	*) Erläutei
☐ Harninkontinenz ☐ Stuhlinkontinenz	Falls eine B
S. 6 Besonderheiten:	zwischen di
	"Kategorien

Schlafen	ungestört Schlafstörungen nächtliche Unruhe Nachtwache nötig					
Lage?						
Dekubitus?						
Besonderheite	en:					
Körperpflege						
Waschbecken	\square selbstständig	□ Übernahme				
Dusche	☐ selbstständig	□ Übernahme				
Vollbad	☐ selbstständig	□ Übernahme				
Haare wasche	<u></u>	Übernahme				
Zähne putzen	☐ selbstständig	☐ Übernahme				
Prothese	☐ entfällt					
reinigen	selbstständig	☐ Übernahme				
Rasieren	☐ entfällt					
	☐ selbstständig	☐ Übernahme				
Kämmen	☐ entfällt					
	selbstständig	Übernahme				
Nagelpflege	selbstständig	Übernahme				
Hautpflege	selbstständig	Übernahme				
An-/Auskleide		☐ Übernahme				
Besonderheite	en;					
Mobilität						
Aufstehen:						
Gehen:						
Gehhilfe / Roll	stuhl:					
Toilettengang						
Sitzen auf Stu	hl:					
Beweglichkeit	im Bett:					
Lagerung im E	Bett:					
Besonderheiten:						
Medikament	eneinnahme					
Tabletten	☐ selbstständig	□ Übernahme				
Spritzen	☐ selbstständig	□ Übernahme				
Besonderheiten:						
Persönliche Gewohnheiten:						
Umgangsformen:						
Sonstiges:						

*) Erläuterung zu "Übernahme":

Falls eine Begleitperson mitaufgenommen ist, muss zwischen dieser und dem Pflegepersonal für jede der "Kategorien" die Zuständigkeit abgesprochen sein.

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER ANGEHÖRIGENVERTRETUNGEN FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.



LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

Die Landesarbeitsgemeinschaft LAG AVMB BW ist ein Zusammenschluss von Angehörigenvertretungen sowie Angehörigen und gesetzlichen Betreuern von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Baden-Württemberg, die vielfach in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und arbeiten.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg will einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Angehörigenvertretern ermöglichen und den gemeinsamen Anliegen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer geistig behinderter Menschen in Baden-Württemberg mehr Gewicht und Stimme geben.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg unterstützt Angehörige und Betreuer bei der Gründung von Angehörigenvertretungen und fördert durch Informationsschriften und durch Informationsveranstaltungen ihre sozialpolitische Kompetenz.

LAG AVMB BW e.V. Geschäftsstelle Brunnenwiesen 27 70619 Stuttgart

Telefon: 0711/473778 Telefax: 0711/50878260

www.lag-avmb-bw.de

eMail: info@lag-avmb-bw.de

Die LAG AVMB Baden-Württemberg e.V. ist vom Finanzamt Stuttgart-Körperschaften als gemeinnützig anerkannt und körperschaftsund gewerbesteuerbefreit (Steuernummer 99059/26779; Freistellungsbescheid vom 02.06.2016). **Spendenkonto Sparda-Bank BW**: Konto-Nr. 12958201, BLZ:60090800, IBAN: DE846009080000 12958201, BIC: GENODES1S02.

Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ausführungen in dieser Informationsschrift können die Verfasser und die LAG AVMB Baden-Württemberg keine Gewähr oder gar Haftung übernehmen.

Anfragen und Anregungen nimmt die LAG AVMB Baden-Württemberg ebenso wie Spenden gerne entgegen.

Aus der Satzung:

Wesentliche Aufgaben und Ziele

- ... Förderung der Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung, insbesondere ihrer sozialen Absicherung sowie ihres Rechts auf Gleichstellung, Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben und auf Selbstbestimmung.
- ... Vertretung der Interessen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung, soweit sie dem oben genannten Zweck dienlich sind.
- ... insbesondere die Förderung der Interessen der Vertretungen von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg sowie die Förderung der Gründung solcher Angehörigenvertretungen, wo diese noch nicht zustande gekommen sind.
- ... Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern aus verschiedenartigen Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- ... Realisierung einer weittragenden Mitwirkung der Angehörigenvertreter in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in Politik und Verwaltung.
- ... Realisierung einer Mitbestimmung der Menschen mit geistiger Behinderung in den Einrichtungen, in denen sie wohnen, lernen oder arbeiten.
- ... Beseitigung der rechtlichen, gesellschaftlichen und ethischen Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung.

Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Angehörigenvertretung von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg werden.

Außerordentliches Mitglied kann jeder Angehörige und / oder gesetzliche Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg werden.

Förderndes Mitglied kann jede Körperschaft oder Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.

